

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Warstein (Friedhofsgebührensatzung - FrhGS) vom 18.12.1986 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 14.12.2004**

Gegenstand der Gebührenpflicht	§ 1
Gebührenpflichtige	§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht	§ 3
Höhe der Gebühr	§ 4
Fälligkeit der Gebühr	§ 5
Inkrafttreten	§ 6
Gebührentarif	Anlagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NRW. S. 475/ SGV.NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 15. Dezember 1986 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht**

Für die Benutzung kommunaler Friedhöfe der Stadt Warstein, deren Einrichtungen und Anlagen, sowie zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der zentralen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Anmeldende bzw. Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag eine Anmeldung oder Antragstellung erfolgt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der beantragten Benutzung oder Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

### **§ 4 Höhe der Gebühr**

Die Höhe der im Einzelfall zu entrichtenden Gebühr errechnet sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarif.

**§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Warstein vom 15. Dezember 1980 außer Kraft.

## Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Warstein (Friedhofsgebührensatzung - FrhGS -) vom 18. Dezember 1986 zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2004

### Gebührentarif für die Inanspruchnahme städtischer Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen

<u>Ziffer</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr EURO</u>
<b><u>I.</u></b>	<b><u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten</u></b>	
<b>1.1</b>	<b>Reihengräber</b>	
1.1.1	Für Kinder bis zu 5 Jahren, Ruhefrist bis 25 Jahre	500,00
	Ruhefrist bis 30 Jahre	600,00
	Ruhefrist bis 35 Jahre	700,00
1.1.2	Für Personen über 5 Jahren, Ruhefrist 15 Jahre (Grabkammer)	1.125,00
	Ruhefrist 30 Jahre	1.125,00
	Ruhefrist 40 Jahre	1.500,00
	Ruhefrist 50 Jahre	1.875,00
1.1.3	Reihensondergräber, Ruhefrist 30 Jahre	1.125,00
<b>1.2</b>	<b>Wahlgräber</b>	
	Für jede Grabstelle, Nutzungszeit 25 Jahre (Grabkammer)	1.500,00
	Nutzungszeit 40 Jahre	1.500,00
	Nutzungszeit 50 Jahre	1.875,00
	Nutzungszeit 60 Jahre	2.250,00
<b>1.3</b>	<b>Urnengräber</b>	
	Nutzungszeit 30 Jahre	1.125,00
<b><u>II.</u></b>	<b><u>Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten</u></b>	
	Für jede Grabstätte und für jedes angefangene Jahr	37,50
<b><u>III.</u></b>	<b><u>Überschreitung der Nutzungszeit</u></b>	
	Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer an der Wahlgrabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Teilbetrag nach Ziffer II. für sämtliche Grabstellen der Wahlgrabstätte zu zahlen.	
<b><u>IV.</u></b>	<b><u>Bestattungsgebühr</u></b>	
1.	Erwachsenengrab über 5 Jahre	495,00
2.	Kindergrab (bis 5 Jahre)	210,00
3.	Urnengrab	145,00
4.	Sondergrab einschl. Pflege	850,00

<u>Ziffer</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr EURO</u>
5.	Urnensondergrab einschl. Pflege	500,00
6.	anonyme Urnenbestattung	380,00
7.	Zuschlag Erdbeisetzung am Samstag	100,00
8.	Zuschlag Urnenbeisetzung am Samstag	75,00
	Sonderleistungen in Folge Behinderung durch Denkmäler und Einfriedungen, etc. werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.	
<b><u>V.</u></b>	<b><u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle</u></b>	
1.	Benutzung der Leichenkammer pro Tag	85,00
2.	Benutzung des Feierraums	190,00
3.	Inanspruchnahme des Harmoniums	9,50
<b><u>VI.</u></b>	<b><u>Verwaltungsgebühren</u></b>	
1.	Prüfung und Genehmigung von Entwürfen für Gedenkzeichen	17,00
2.	Umschreibung (Übertragung) der Rechte an Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten	17,00
3.	Rücknahme der Rechte an unbelegten Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten	17,00